

**Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Kalletal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.  
September 2020 und einer evtl. Stichwahl am 27. September 2020**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 13. September 2020 gleichzeitig statt:
  - ⇒ Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal,
  - ⇒ Wahl des Landrates des Kreises Lippe,
  - ⇒ Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal und
  - ⇒ Wahl der Vertretung des Kreises Lippe
2. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Gemeinde Kalletal wird in der Zeit vom

**24. August 2020 bis zum 28. August 2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, (Zimmer Nr. 7 und 8) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Dienststunden sind:

- ⇒ montags bis mittwochs: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- ⇒ donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- ⇒ freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede Wahlberechtigte /Jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte / eine Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er / sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Sollte es am 27. September 2020 zu einer Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters / des Landrates kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (24. August 2020 bis zum 28. August 2020), spätestens am Freitag, den 28. August 2020, bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Kalletal, Bürgerbüro, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) zu stellen. Durch diese Bekanntmachung werden die Unionsbürger über ihr Antragsrecht informiert.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirks des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Stichwahl kann, wer einen Wahlschein hat, an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirkes des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 6.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte / Wahlberechtigter
  - 6.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte / Wahlberechtigter,
    - a) wenn er / sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 28. August 2020 versäumt hat,
    - b) wenn er / sie aus einem von ihm / ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine / ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (28. August 2020) entstanden ist oder sich herausstellt.
8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Eine fernmündli-

che Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm / ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm / ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er / sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält die Wahlberechtigte / der Wahlberechtigte weiterhin
  - a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die sie / er wahlberechtigt ist. Dieser ist für die Wahl
    - ⇒ des Bürgermeisters blau,
    - ⇒ des Landrates am 13. September 2020 gelb,
    - ⇒ der Vertretung der Gemeinde Kalletal weiß,
    - ⇒ der Vertretung des Kreises Lippe rot,mit jeweils schwarzem Aufdruck,
  - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

10. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates am 27. September 2020 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2020, 18.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahlen am 13. September 2020 beantragt wurde. Die Ziffer 7 Absätze 2 bis 5 und Ziffer 8 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel wird bei einer Stichwahl des Bürgermeisters gelb und bei einer Stichwahl des Landrates rot sein.
11. Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem / den Stimmzettel(-n) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal ([www.kalletal.de](http://www.kalletal.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Kalletal, den 06. August 2020

Mario Hecker  
Bürgermeister

**Aushang:** 10.08.2020

**Abnahme:** 28.09.2020